

Christof Stock / Vera Goetzkes

SGB II / XII

Teil 6 – SGB II Anspruchsgrundlagen

Gegenstand dieser Lerneinheit in Stichworten

1. Wie finde ich das richtige Gesetz?
2. Wie finde ich mich in einem Gesetz zurecht?
3. Was ist eine Anspruchsgrundlage und wie finde ich sie?
4. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen

Fall Existenzsicherung und Sachverhalt

Die Eheleute Maike und Oliver Flandern sind beide 26 Jahre alt. Sie bewohnen eine 70 m² große Wohnung, die 350 € warm kostet. Hinzu kommt die monatliche Heizkostenpauschale von 50 €. Maike und Oliver haben die Schulausbildung nicht abgeschlossen. Oliver hatte für 3 Monate eine Arbeit bei einem Security-Service, davon konnten beide leben. Maike hat einen 400 € Job in einem Friseursalon.

Können die beiden SGB II Leistungen beanspruchen?

Unter welchen Voraussetzungen?

Wie viel Geld steht ihnen zu?

Eine erste Erinnerung!

Abteilung Aachen
Fachbereich Sozialwesen
Fach: Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Christof Stock

**Je präziser die Sachverhalts-Ermittlung,
umso klarer der Auftrag zur Unterstützung !**

**Je genauer die Rechts- und Systemkenntnisse,
umso erfolgreicher die Hilfestellung!**

Das Netz mit doppeltem Boden

Private Sicherung	Staatliche Leistungen	Leistungen der Sozialversicherungen
Eigene Sicherung • Einkommen • Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld • Elterngeld • Wohngeld • BAFÖG • Unterhaltsvorschuss • Pflegegeld 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenversicherung 2. Pflegeversicherung 3. Arbeitslosenversicherung 4. Rentenversicherung 5. Unfallversicherung
Unterhaltspflichtige		
SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende	SGB XII Sozialhilfe	
Differenzierung nach Erwerbsfähigkeit		

Wie finde ich das richtige Gesetz?

Differenzieren Sie!

I. Zivilrecht

II. Strafrecht

III. Öffentliches Recht

Öffentliches Recht

1. Staatliche Leistungen

2. Sozialversicherungsleistungen

3. Leistungen der Grundsicherung

Leistungen der Grundsicherung

a. SGB II

b. SGB XII

Erwerbsfähigkeit

Die Ansprüche der Eheleute Flandern richten sich nach dem SGB II. Beide sind erwerbsfähig, da sie arbeiten bzw. gearbeitet haben.

Wie finde ich etwas im Gesetz?

Kapitel 1 Fördern und Fordern

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 2 Grundsatz des Forderns

§ 3 Leistungsgrundsätze

§ 4 Leistungsarten

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 6a Experimentierklausel

§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

§ 6c Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Berechtigte

§ 7a Altersgrenze

§ 8 Erwerbsfähigkeit

§ 9 Hilfebedürftigkeit

§ 10 Zumutbarkeit

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

§ 12a Vorrangige Leistungen

§ 13 Verordnungsermächtigung

Kapitel 3 Leistungen

1.Methode: Stichwortverzeichnis

2.Methode: Inhaltsverzeichnis

Alle Gesetze haben die allgemeinen Bestimmungen vorne und die speziellen hinten.

Das Inhaltsverzeichnis des SGB II führt schnell zu schon bekannten Voraussetzungen:

- 1. Berechtigung**
- 2. Erwerbsfähigkeit**
- 3. Hilfebedürftigkeit**
 - a. Einkommen**
 - b. Vermögen**
- 4. Vorrangigkeit anderer Leistungen**

Was ist eine Anspruchsgrundlage?

Arbeitslosengeld II
§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB II
Erwerbsfähige Hilfebedürftige
erhalten Arbeitslosengeld II.

Eine Anspruchsgrundlage nennt
Voraussetzungen.

Hier:

1. Erwerbsfähige
2. Hilfebedürftige

Schreibweisen

§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB II
§ 19 I 1 SGB II

§ 19 Abs. 1 S. 3 SGB II
Die Leistungen umfassen den
Regelbedarf, Mehrbedarfe und
den bedarf für Unterkunft und
Heizung

Eine Anspruchsgrundlage lässt sich
insbesondere wegen der darin
angeordneten **Rechtsfolgen**
finden.

Hier:

1. Regelsatz
2. Mehrbedarfe
3. Unterkunft und Heizung

Die Anspruchsgrundlage für Sozialgeld

Sozialgeld

§ 19 Abs. 1 S. 2

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des [Zwölften Buches](#) haben.

Die Anspruchsgrundlage nennt **Voraussetzungen**.

Hier:

1. Nichterwerbsfähige Hilfebedürftige,
2. die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben und
3. keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung haben.

Falllösung?

Arbeitslosengeld II
§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB II
Erwerbsfähige Hilfebedürftige
erhalten Arbeitslosengeld II.

Maike und Oliver Flandern erfüllen die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des 19 Abs. 1 S. 1 SGB II, wenn sie:

- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten sie als **Rechtsfolge**

Regelsatz, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten

Falllösung?

§ 7 [1] Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (**erwerbsfähige Hilfebedürftige**).

Maike und Oliver Flandern erfüllen die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des 19 Abs. 1 S. 1 SGB II, wenn sie:

- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

§ 7 Abs. 1 SGB II definiert den Begriff der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen noch etwas genauer und nennt 4 Voraussetzungen:

- 1. Alter eines Erwerbsfähigen**
- 2. Erwerbsfähigkeit**
- 3. Hilfebedürftigkeit**
- 4. Aufenthalt in der BRD**

Falllösung?

Maike und Oliver Flandern haben das vorausgesetzte Alter und leben in Deutschland.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

§ 8 Abs. 1 SGB II definiert den Begriff der **Erwerbsfähigkeit**.

Beide sind weder krank noch behindert. Es ist davon auszugehen, dass sie täglich 3 Stunden arbeiten können. Sie sind erwerbsfähig.

§ 9 [1] Hilfebedürftigkeit

- (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
- (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

§ 9 SGB II definiert den Begriff der **Hilfebedürftigkeit**:
Zentrale Merkmale sind u.a. nicht ausreichendes **Einkommen** bzw. **Vermögen**

Fragen:

- Wo ist die Bedarfsgemeinschaft definiert?
- Wo ist definiert, was zumutbare Arbeit ist?
- Wo ist das zu berücksichtigende Einkommen,
- Wo ist das zu berücksichtigende Vermögen definiert?
- Woran erinnert Sie der letzte Halbsatz, d.h. Hilfe von Angehörigen bzw. anderen Sozialleistungsträgern?

Anspruchsgrundlage und Voraussetzungen:
Maike und Oliver Flandern haben einen Anspruch gem. § 19 Satz 1 SGB II, weil sie:

- 1. im Alter der Erwerbsfähigen und**
- 2. erwerbsfähig und**
- 3. hilfebedürftig sind**
- 4. ihren Aufenthaltsort in der BRD haben.**

Beide leben in einer Bedarfsgemeinschaft.
Das Einkommen von 400 € müssen sie sich z.T. anrechnen lassen.

Rechtsfolgen:

Maike und Oliver Flandern haben einen Anspruch auf den Regelsatz, die Mehrbedarfe und die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das sind:

- **Regelsatz: 345 € * 2 = 690 €**
- **Mehrbedarfe sind nicht ersichtlich.**
- **350 € Miete und 50 € Heizkosten**

Davon ist ein Teil des Einkommens abzuziehen.

1	2	3	4	5	6
Alleinstehende oder Alleinerziehende	Partner ab Beginn 19.Lj.	Volljährige Angehörige	Jugendl. vom 15. bis Vollendg 18.Lj.	Kinder 7. bis 14. Lj	Kinder bis 6. Lj.
382 €	345 €	306 €	289 €	255 €	224 €